OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050293/11/JK

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des G H, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21.07.2023, GZ: BHBRVet-2017-266300/125-GUT, betreffend Beschlagnahme von Tieren und Kostenvorauszahlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Das Beschwerdeverfahren wird hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.07.2023, GZ: BHBRVet-2017-266300/125-GUT, wurde der Ehegattin des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf), B H, zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:
„[...]
Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.01.2023 (BHBRVet-2017-266300/55) wurde gegen Ihre Ehegattin H ein Tierhalteverbot gemäß § 39 TSchG verhängt, wobei die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 VwGVG aberkannt wurde.
Die ho. Behörde führte aufgrund von umfangreichen Hinweisen auf diverse Missstände zur Hundezucht und der gesamten Tierhaltung Ihrer Ehegattin eine tierschutzrechtliche Kontrolle hinsichtlich Tierhalteverbot sowie der gesamten Tierhaltung auf dem Anwesen von Ihnen und Ihrer Ehegattin H in Adresse durch.
Bei dieser tierschutzrechtlichen Kontrolle stellten die ho. einschreitenden Behördenorgane (inklusive Amtstierarzt) fest, dass Ihre Ehegattin H insgesamt 29 Hunde, 2 Katzen (eine Savannah-Katze und eine Bengal-Katze) sowie ein Kaninchen hielt, obwohl ihr dies von der ho. Behörde verboten wurde. Somit besteht der Verdacht, dass sie diese Verwaltungsübertretung begangen haben.

Verwaltungsübertretung(en) nach
§§ 38 Abs 3 iVm 39 Tierschutzgesetz

Spruch:

Spruchpunkt I:

Zur Sicherung der Strafe des Verfalls werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen:

Zwergkaninchen			Aussie	*961001200079xxx
Bengal			Aussie	*040098100639xxx
Savannah	*934000011206xxx		Aussie	*276098106546xxx
Kangal	*972274001463xxx		Welpe	*040098100630xxx
Kangal	*04009810061xxx		Welpe	*040098100630xxx
Aussie	*978141040006xxx		Welpe	*040098100629xxx
Aussie	*276093400484xxx		Welpe	*040098100630xxx
Aussie	*978000040081xxx		Welpe	*040098100630xxx
Aussie	*040098100594xxx		Welpe	*040098100630xxx

Aussie	*276095610201xxx		Chihuahua	*040098007100xxx
Aussie	*040100000041xxx		Chihuahua	*972273000593xxx
Border Collie	*972274001222xxx		Chihuahua	*934000011173xxx
Aussie	*276098106614xxx		Aussie	*978000040002xxx
Aussie	*900200000942xxx		Aussie	*276094500598xxx
Border Collie	*992003000016xxx		Aussie	*941/ 941000020125xxx
Aussie	*276098007207xxx		Welpe	*900133000645xxx

Rechtsgrundlage: § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Spruchpunkt II:

Sie werden zur Kostenvorauszahlung in Höhe von 10.000,- Euro (in Worten zehntausend Euro) zur Sicherstellung der Haltungskosten der o.a. abgenommenen Tiere aufgefordert. Sofern dieser Betrag nicht binnen 14 Tagen auf das Konto der BH Braunau: AT97 3406 0000 0815 xxxx erlegt wird, werden die Tiere verwertet.

Rechtsgrundlage: § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der zum damaligen Zeitpunkt noch rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte gleichzeitig, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Schreiben vom 17.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.10.2023 wurde die belangte Behörde um Vorlage des ggst. Verwaltungsakts und von Rückscheinen ersucht.

I.5. Mit Eingabe vom 03.11.2023 wurde der ggst. Behördenakt vorgelegt.

I.6. Mit Straferkenntnis bzw. Verfallsbescheid der belangten Behörde vom 27.11.2023, GZ: BHBR/923040022601/23, wurden nachstehende Tiere gemäß § 40 Abs 1 TSchG iVm § 17 VStG für verfallen erklärt:

„[...]
Verfallsbescheid - Spruch
Folgende Tiere werden gem. § 40 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 iVm § 17 VStG, für verfallen erklärt:

a) In Adresse

Aussie *040098100639xxx	Aussie *961001200079xxx
Kangal *972274001463xxx	Welpe *040098100630xxx
Kangal *04009810061xxx	Welpe *040098100630xxx
Aussie *978141040006xxx	Welpe *040098100629xxx
Aussie *276093400484xxx	Welpe *040098100630xxx
Aussie *978000040081xxx	Welpe *040098100630xxx
Aussie *040098100594xxx	Welpe *040098100630xxx
Aussie *276095610201xxx	Chihuahua *040098007100xxx
Aussie *040100000041xxx	Chihuahua *972273000593xxx
Border Collie *972274001222xxx	Chihuahua *934000011173xxx
Aussie *276098106614xxx	Aussie *978000040002xxx
Aussie *900200000942xxx	Aussie *276094500598xxx
Border Collie *992003000016xxx	Aussie *941/ 941000020125xxx
Aussie *276098007207xxx	Aussie *276098106546xxx
Welpe *900133000645xxx	

b) Adresse, 27 Katzen der Rassen EKH (10 Stück), Bengal (12 Stück), Main Coon (2 Stück), Birma (2 Stück), Kartäuser (1 Stück)
[…]“

Dieser Bescheid wurde der Ehegattin des Bf, H, durch Hinterlegung am 30.11.2023 und dem Bf als Verfallsbeteiligten am 29.11.2023 durch Übernahme durch einen Ersatzempfänger zugestellt. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde weder vom Bf noch von seiner Ehegattin erhoben.

I.7. Mit Schreiben vom 21.12.2023 übermittelte die belangte Behörde die geforderten Rückscheine sowie Aktenvermerke über zwei weitere tierschutzrechtliche Kontrollen betreffend den Bf bzw. seine Ehegattin und erstattete ein ergänzendes Vorbringen zur Einräumung von Parteiengehör hinsichtlich der unter anderem verfahrensgegenständlichen Kostenvorauszahlung. Nachweise über die tatsächliche Einräumung von Parteiengehör iZm dem ggst. Kostenvorauszahlungsauftrag wurden nicht vorgelegt.

I.8. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.01.2024, GZ: LVwG-050293/8/JK, wurde der Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückgewiesen.

I.9. Mit Schreiben vom 08.01.2024 wurde die belangte Behörde um Vorlage von Unterlagen betreffend die bisher angefallenen Haltungskosten der beschlagnahmten Tiere (Abrechnungen etc.) ersucht. Derartige Unterlagen wurden von der belangten Behörde bis dato nicht vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.9. dargestellten Sachverhalt aus. Ergänzend wird festgestellt, dass von der belangten Behörde am 07.02.2023 in Adresse bzw. Adresse, unter anderem auch ein Zwergkaninchen und eine Savannah-Katze, die sich in einer 40 cm hohen Tierbox ohne Wasser und Futter befand, vorgefunden bzw. abgenommen wurden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem angefochtenen Beschlagnahmebescheid und dem von der belangten Behörde ergänzend übermittelten Straferkenntnis bzw. Verfallsbescheid. Dass am 07.02.2023 auch ein Zwergkaninchen und eine Savannah-Katze, die sich in einer 40 cm hohen Tierbox ohne Wasser und Futter befand, abgenommen wurden, kann ebenso dem Behördenakt entnommen werden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegensteht. Insbesondere ist eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115 und VfGH 28.11.2003, B1019/03, mwN).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lauten auszugsweise:

„Verfall

§ 17. (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.
[...]

Beschlagnahme von Verfallsgegenständen

§ 39. (1) Liegt der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vor, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, so kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen.
[…]
(3) Die Behörde kann an Stelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht.
[…]
(5) Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie öffentlich versteigert oder zu dem von der Behörde zu ermittelnden Preis veräußert werden. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Veräußerung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.
(6) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024, lauten auszugsweise:

„Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.
[…]
3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.

[…]

Verfall

§ 40. (1)Unbeschadet der §§ 37 Abs. 3 letzter Satz und § 39 Abs. 3 unterliegen Gegenstände, die zur Übertretung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, dem Verfall im Sinne des § 17 VStG, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

[…]
(3) Der Täter oder – im Fall eines nach § 37 Abs. 3 dritter Satz eingetretenen Verfalls – der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Ist der Verfall nicht Folge einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung des bisherigen Eigentümers, hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer einen erzielten Erlös unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen."

Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]"

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[…]"

§ 31 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[…]"

III.2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde von der belangen Behörde zu Spruchpunkt I. gemäß § 39 Abs 1 VStG die Beschlagnahme der darin näher bezeichneten Tiere verfügt.

Hinsichtlich dieser beschlagnahmten Tiere liegt nunmehr aufgrund des unbekämpften Straferkenntnisses bzw. Verfallsbescheids der belangten Behörde vom 27.11.2023 bzw. des ex lege eingetretenen Verfalls nach § 37 Abs 3 3. Satz TSchG ein rechtskräftiger Verfallsausspruch vor.
Da eine nach § 39 Abs 1 leg. cit. erfolgte Beschlagnahme der Sicherung des Verfalls der betroffenen Gegenstände dient, tritt sie durch den rechtskräftigen

Ausspruch des Verfalls – zu dessen Sicherung sie verfügt wurde – mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft (vgl. VwGH 20.07.2021, Ra 2021/17/0102; 07.01.2021, Ra 2019/02/0210; 05.04.2020, Ra 2020/02/0057).

Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung gegenstandslos geworden und das Verfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen [vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 31 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Da die ggst. Beschlagnahme aufgrund des rechtskräftigen Verfalls nach Einbringung der ggst. Beschwerde außer Kraft getreten ist und damit die Rechtsverletzungsmöglichkeit hinsichtlich des Bf weggefallen ist, war das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

III.2.2. Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde der Bf zur Kostenvorauszahlung zur Sicherstellung der Haltungskosten der beschlagnahmten Tiere verpflichtet. Bei der Vorschreibung einer Kostenvorauszahlung hat die belangte Behörde die voraussichtlichen Kosten zu schätzen und ihr Ergebnis überprüfbar zu begründen (vgl. VwGH 23.05.2022, 2001/07/0183).

Die ggst. Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne den Bezug habenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde vorgelegt. Auch dem – nach Aufforderung durch das Gericht – vorgelegten Verwaltungsakt konnten keinerlei Unterlagen zu den bislang anerlaufenen Haltungskosten der beschlagnahmten Tiere entnommen werden. Die belangte Behörde wurde daher vom Gericht mit Schreiben vom 08.01.2024 nochmals zur Vorlage von Abrechnungen etc. betreffend die Haltungskosten der beschlagnahmten Tiere aufgefordert. Es wurden jedoch wiederum keine diesbezüglichen Nachweise vorgelegt. Es liegen dem erkennenden Gericht daher keinerlei Ermittlungsergebnisse vor, aus denen sich der von der belangten Behörde vorgeschriebene Kostenvorauszahlungsbetrag in Höhe von 10.000 Euro ergeben würde. In weiterer Folge ist es dem Gericht auch nicht möglich, den angefochtenen Kostenvorauszahlungsbescheid hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit, insbesondere der preislichen Angemessenheit der Kosten, zu überprüfen.

Zudem kann dem vorgelegten Verwaltungsakt (und den ergänzenden Eingaben der belangten Behörde) auch nicht entnommen werden, dass dem Bf Parteiengehör iZm dem ggst. Kostenvorauszahlungsauftrag eingeräumt wurde.

Auch diesbezüglich finden sich keine Hinweise im Akt und konnten von der belangten Behörde auch keine Nachweise nachträglich vorgelegt werden. Mangels Einräumung von Parteiengehör war es dem Bf in seiner Beschwerde nicht möglich, hinsichtlich des Kostenvorauszahlungsauftrags entsprechend Stellung zu nehmen (vgl. wiederum VwGH 23.05.2022, 2001/07/0183).
Im Übrigen ist festzuhalten, dass die sich aus einem Vorauszahlungsauftrag ergebende Zahlungspflicht von der Zahlungspflicht aus einer nachträglichen (endgültigen) Kostenvorschreibung verdrängt wird (vgl. VwSlg 18.718 A/2013). Zumal nunmehr ein rechtskräftiger Verfallsausspruch hinsichtlich der beschlagnahmten Tiere vorliegt, ist es der belangten Behörde möglich, dem Bf allenfalls die konkret angefallenen Haltungskosten der beschlagnahmten Tiere mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner